Patent-Knotenschere "Sampo"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-628551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

№ 7. Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. 1. April 1906

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Kettenbaumbremse.

Von W. Baumert in Zawiercie.

Bei dieser Bremsvorrichtung ist der Kettenbaum in Bremsbacken gelagert, die so angeordnet sind, dass ein Sinken des Baumes die Backen fester an die Baumzapfen presst, ein Heben sie dagegen lüftet. In der Skizze ist der Kettenbaum mit *K* bezeichnet. Sein Zapfen ruht auf der Lagerschale *S*, die auf dem bei *z* am Gestelle drehbaren Hebel *l* aufliegt. Am freien Ende wird der Hebel *l* durch die Stange *B* gestützt, die bei *o* mit ihm gelenkig verbunden ist und die auf einem Bolzen *r* des Hebels *G* ruht. Dieser Hebel ist bei *w* drehbar am Gestelle angebracht. Die Unterschale steht durch das Scharnier *m* mit der Oberschale *D* in Verbindung. Diese wird durch die bei *i* an ihr angreifende Stange *E* nach abwärts gezogen, weil diese Stange bei *v* drehbar auf dem Hebel *G* befestigt ist. Es ist somit klar, dass die beiden Backen umso fester an den Zapfen *a* gedrückt werden, je schwerer der Baum *K* ist. Es findet somit mit der Abnahme des Kettenbaum-Durchmessers auch eine Abnahme der Bremsung statt. Damit man auch eine grössere Bremsbelastung erzielen kann als durch das Baumgewicht allein, ist ein Laufgewicht *g* vorgesehen. Dieses ist auf dem Hebel *T* angeordnet, der einerseits an dem Hebel *G* angehängt ist, andererseits mittelst der Hülse *n* auf der Stange *P* sitzt. In dieser am Gestell befestigten Stange sind Bohrungen *qu* vorgesehen, damit *n* mittelst des Bolzens *u* befestigt werden könne. Der Kopf dieses Bolzens liegt in einer Ausnehmung *c* der Hülse *n*.

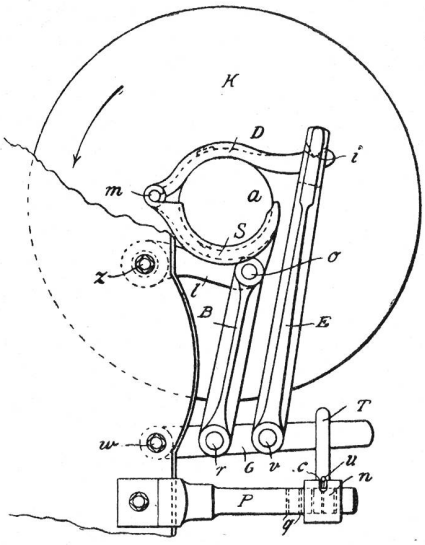

Fig. 1.

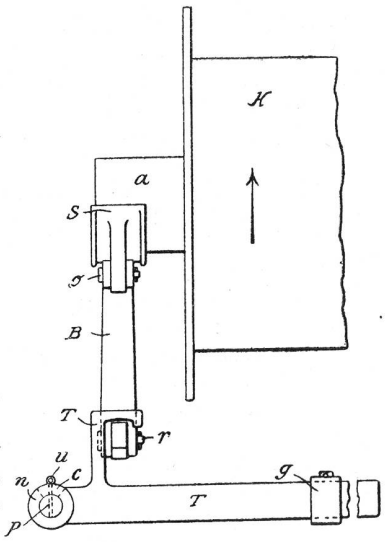

Fig. 2.

Lade für Webstühle.

Von Conze & Colsmann in Langenberg.

Diese Lade, D.-R.-P. Nr. 164,097, wird durch die unter Nr. 165,164 in Deutschland patentierten Antriebvorrichtung bewegt. Sie unterscheidet sich von anderen Kurbelladen dadurch, dass der Stützpunkt der Ladenstelze anstatt in der Nähe des Fussbodens ungefähr in der halben Höhe des Stuhlgestelles angeordnet ist. Die Ladenstelzen fallen somit etwa um die Hälfte kürzer aus als üblich. Der Drehpunkt der Ladenstelzen ist in horizontaler und in vertikaler Richtung verstellbar. Man kann daher die Bewegung der Lade so einstellen, dass sie beim Anschlag nach Bedarf mehr fallend oder steigend sein kann. In der Skizze sind: 1 die Lade, 2 die Arme mit den Drehzapfen 3, 4 die Lager dieser Zapfen, 5 die Gestellwand, 6 die kurze Kurbelstange, 7 die verstellbare Schwinge, die an der unteren Ecke des zum Dreieck geformten Stosshebels 8 angreift, 9 die Hauptwelle mit dem Kurbelarm 10.

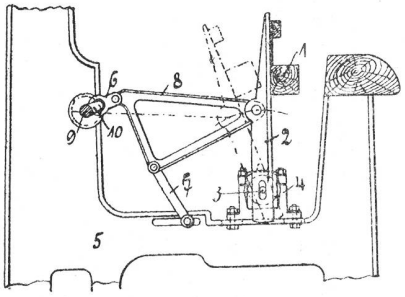

Patent-Knotenschere „Sampo".

In der Weberei spielen bekanntlich die Knoten (Knöpfe) eine wichtige Rolle und man hat deshalb schon mehrmals versucht, eine Schere zu konstruieren, die den Knoten schnell und richtig macht und zugleich abschneidet. Es sind denn auch verschiedene Arten solcher Scheren angefertigt worden, die indessen entweder zu kompliziert und deshalb unpraktisch oder aber viel zu teuer waren, was ihre Einführung bei der Arbeiterschaft natürlich unmöglich machte.

Sampo's Patent-Knotenschere entspricht in jeder Hinsicht allen Anforderungen. Dieselbe ist eine, mit einer einfachen Sprungfeder versehene gewöhnliche Schere und kann deshalb auch als solche gebraucht werden. Dabei ermöglicht sie es aber, die Knoten mit der grössten Einfachheit sehr schnell zu machen und mit perfekter Regelmässigkeit abzuschneiden.

Die einfachste Uebung erlaubt 25—40 Knoten in einer Minute zu machen. Anfänglich werden vielleicht die Enden der Knoten etwas lang werden, doch wird

man bei einiger Fertigkeit bald soweit gelangen, dass diese Enden nicht mehr länger als 1—2 Millimeter lang werden.

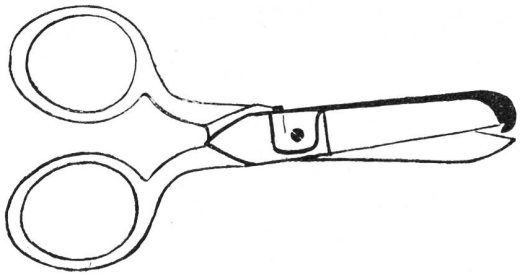

Neue Utensilien stossen bei den Arbeitern gewöhnlich auf grosse Schwierigkeiten, doch hat die Erfahrung gelehrt, dass diese Knotenschere nach einiger Versuchszeit gerade bei den Arbeitern sehr beliebt geworden ist. Infolge dessen ist sie auch schon in vielen Webereien, hauptsächlich in England und Frankreich bestens eingeführt.

Die Vertreter für die Schweiz — Oberholzer & Busch, Zürich — stehen auf Wunsch mit Prospekten und ausführlichen, illustrierten Gebrauchsanweisungen gerne zu Diensten.

Konditionen-Vereinigung der österreichischen Seidenstoff- und Samtfabrikanten.

Das Beispiel der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten macht Schule. Kurz nach Gründung des Verbandes der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten haben sich die Wiener Seiden- und Samtweber ebenfalls vereinigt, um gemeinsam eine einheitliche Regelung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen durchzuführen; das Uebereinkommen ist am 30. Dezember 1905 abgeschlossen worden und es tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Die österreichische Vereinbarung erstreckt sich nur auf Verkäufe im Inland und sie umfasst die ganz- und halbseidenen Stoffe, Tücher und Samte; ausgenommen sind die Verkäufe von Schirmstoffen an Schirmfabrikanten und Schirmstoffhändler, ferner Verkäufe von Krawattenstoffen, sofern die Verkäufer an feste Zahlungsbedingungen bereits gebunden sind, und von Hutplüschen.

Alle Vereinbarungen der Kunden mit den Konventionsfirmen, mögen sie sich auf die Zahlungsweise, Valutierungen, Frachtvergütungen, Umsatzkonti, Akzeptationskonti, Separatrabatte, Vergütungen oder Abzüge irgend welcher Art beziehen, treten am 1. April ausser Wirksamkeit; das Uebereinkommen findet ebenso Anwendung auf alle Verkäufe, auf Grund deren die Ablieferung oder Fakturierung der Waren nach dem 31. März erfolgt.

Für die Einhaltung der Vereinbarung ist durch Konventionalstrafen, einen Ueberwachungs-Ausschuss, ein Schiedsgericht, die Bestellung eines Vertrauensmannes und durch die ausschliessliche Zuweisung des Inkasso an bestimmte Bankinstitute Vorsorge getroffen.

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind wie folgt geregelt:

1. Die Laufzeit der Fakturen beginnt spätestens mit Ende des Lieferungsmonates. Waren, die nach dem 24. zur Ablieferung gelangen, dürfen für den folgenden Monat in Rechnung gestellt werden. Vorvalutierungen (Skadenzhinausschiebungen) sind nicht gestattet.

2. Die Verkäufe werden in der Regel per Kassa abgeschlossen. Doch steht es dem Verkäufer auch frei, Begleich durch Akzept, oder offenes Ziel mit dem Käufer zu vereinbaren, oder diesem die Wahl unter den hier angeführten Zahlungsbedingungen offenzuhalten. Abrechnungen im Kontokorrentverkehr sind unzulässig und ist jede Faktura für sich zu begleichen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist binnen drei Monaten vom Ende des Lieferungsmonates Barbegleich zu fordern. Als Zahlungstag gilt der Tag des Wertempfanges, nicht der der Ueberweisung.

3. Als Barbegleich sind nur anzusehen Zahlungen in Bargeld, Coupons, Giroüberweisungen oder Schecks auf Bankplätze, ferner Postsparkassen- oder sonstige Anweisungen. Derartige Zahlungsmittel dürfen nicht vordatiert sein und müssen innerhalb der für den Begleich geltenden Fristen fällig werden. Unter letzterer Voraussetzung gelten auch bankfähige Rimessen als an ihrem Fälligkeitstage erlegter Barbegleich. Die Eskomptierung derselben ist nicht zulässig. Eigenes Akzept gilt nicht als Kassazahlung.

4. Erfolgt der Barbegleich innerhalb eines Monates vom Ende des Lieferungsmonates, so kann ein 5% der Fakturensumme nicht übersteigender Kassakonto gewährt werden. Ein Skonto von höchstens 4% ist zulässig, wenn der Barbegleich nach Ablauf eines Monates, aber innerhalb zweier Monate, ein solcher von höchstens 3%, wenn der Barbegleich nach Ablauf zweier Monate, aber innerhalb dreier Monate vom Ende des Lieferungsmonates erfolgt.

5. Bei „netto Kassa“ gestellten Fakturen findet keinerlei Abzug statt und hat binnen 30 Tagen vom Datum der Faktura Barbegleich zu erfolgen.

6. Ist Akzeptregulierung vereinbart, so muss das Akzept binnen 45 Tagen vom Ende des Lieferungsmonates gegeben werden. Dasselbe darf nicht später als 30 Tage nach Ende des Lieferungsmonates datiert sein und darf keine längere Laufzeit als 6 Monate haben. Ein Akzeptationsskonto von nicht mehr als ½% der Wechselsumme ist nur dann zulässig, wenn die Laufzeit des Akzeptes 6 Monate vom Ende des Lieferungsmonates nicht übersteigt.

7. Ist offenes Ziel vereinbart, so darf das zu gewährende Respiro 6 Monate vom Ende des Lieferungsmonates nichts überschreiten. In diesem Falle ist der Fakturenbetrag gegen vorhergehendes Aviso mittels Anweisung auf den Käufer zu entnehmen, welche Anweisung am gleichen Tage, wie die Faktura fällig sein muss.

Für Zahlungen, die vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist erfolgen, kann der Verkäufer dem Käufer Antizipationszinsen von höchstens 6% pro anno vom Zahlungstage bis zum Verfallstage gewähren.

8. Es ist nicht gestattet, bei den Kunden Konsignationslager zu halten. Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden.

Der Verkäufer hat sich vorzubehalten, dass Auswahlsendungen als angenommen gelten, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Empfang zurückgesendet werden. Desgleichen hat er sich vorzubehalten, dass